

Vereinssatzung und Beitragsordnung

Satzung des Kneipp- und Heimatvereins Buckow (Märkische Schweiz) e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V.“ Er hat seinen Sitz in Buckow (Märkische Schweiz). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaften, Verbandszugehörigkeiten

Der Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V. gehört dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung, an und erkennt dessen Satzung an. Er ist auch Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Berlin-Brandenburg e.V. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

- (1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2.) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege – und Heimatpflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastians Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt im engen Zusammenwirken mit der Heimatpflege allen Menschen nahe bringen.
- (3.) Er bezweckt insbesondere,
- a) die Förderung der Gesundheitsbildung der Bewohner und Gäste,
 - b) die Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
 - c) die Förderung der Gesundheitserziehung der Kinder und Jugendlichen,
 - d) die Förderung des Umweltschutzes und Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
 - e) die Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp,

f) die Förderung der Aufarbeitung der Heimatgeschichte und Heimatpflege,
g) die Förderung zur Erhaltung der Heimatstube am Sitz des Vereins.

(4.) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen, Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge, Krankheitsbehandlung und Gesundheitssport,
- b) Ausbildung und Einsatz von sachkundigen Übungsleitern und Erziehern,
- c) Unterstützung bei der Errichtung und Erweiterung, Instandhaltung und Instandsetzung Kneipp'scher Gesundheitseinrichtungen,
- d) Unterstützung der Arbeit des Kinder –und Jugendbeirates,
- e) Mitwirkung an öffentlichen Gesundheits- und Heimatveranstaltungen,
- f) Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Gesundheitsbildung und der Gesundheitsförderung, des Tourismus und der Heimatpflege.

(5.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(7.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1.) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern

Außerdem können einzelne Mitglieder oder Vorsitzende zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2.) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den regulären Mitgliedsbeitrag leisten.

(3.) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag (Förderbeitrag) leisten und dadurch den Verein unterstützen.

(4.) Mitglieder, die sich um den Kneipp- und Heimatverein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende, die sich um den Kneipp –und Heimatverein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden bzw. zur Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Aufnahme, Erwerb der Mitgliedschaft

(1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitragserklärung beim Vorstand beantragt.

(2.) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3.) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7

Rechte der Mitglieder

(1.) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

(2.) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

(1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln.

(2.) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

(3.) Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe und die Fälligkeit der Geldbeträge der ordentlichen Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

(1.) die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt,

b) Ausschluss,

c) Tod,

d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gemäß § 47 BGB,

e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Eine Kündigungsbestätigung seitens des Vereins ist erforderlich.

(3.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

- (4.) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5.) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6.) Ausgeschlossene Mitglieder haben ihren Mitgliedsausweis dem Vorstand auszuhändigen.
- (7.) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 10

Beitragsleistungen und -pflichten

- (1.) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten. Außerdem sind die Mitglieder zum Bezug der Bundeszeitschrift des Kneipp-Bund e.V. berechtigt.
- (2.) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Gründe für diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (3.) Ehrenvorsitzende / Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
- (4.) Näheres wird von einer Beitragsordnung (Pflichtordnung) geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung erlassen. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

§ 11

Organe

Die Organe des Kneipp –und Heimatvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet. Dieser ist zu Beginn einer jeden Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählen.
- (2.) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes.

- (3.) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.
- (4.) Über die Aufnahme von rechtzeitig gestellten Anträgen zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (5.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (6.) Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.
- (7.) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanentwurfs
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (siehe § 16)
 - h) Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten
- (8.) Zur Überprüfung der Kassen – und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Die Prüfung soll jährlich einmal stattfinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10.) An der Mitgliederversammlung sind nur die volljährigen Mitglieder stimmberechtigt. Nicht volljährige Mitglieder sind nur teilnahmeberechtigt.
- (11.) Jedes stimmberechtigt Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (12.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.
- (13.) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister
- d) der Schriftführer
- e) Verantwortliche der Heimatpflege / Heimatstube

Zur Unterstützung der Vereinsarbeit wurden folgende Ausschüsse gebildet:

Kassenbuchführer

Heimatpflege

Dienstleistungsangebote

Vermietung von Vereinsräumen

Kinder- und Jugendbeirat

(2.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins

(3.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden berechtigt ist.

(4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes muss stimmberechtigtes Mitglied des Kneipp –und Heimatvereines sein. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

(5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – mit Ausnahme des gesetzlichen Vertreters – vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl-Mitgliederversammlung kommissarisch neu besetzen. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich bis zum Ablauf der Wahlperiode vertreten.

(6.) Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen und zu diesem Zweck Ausschüsse oder einem Beirat einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung festlegt.

(7.) Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch 4 mal im Jahr.

(8.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

(9.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(10.) Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13a Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1.) Die Vereins- und Ordnungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2.) Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstands und anderen beauftragten Mitgliedern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 500,00 € im Jahr gemäß § 3 Nr: 26a EstG gezahlt werden.
- (3.) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben.

§ 14 Vereinsordnungen

- (1.) Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben.
- (2.) Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt.
- (3.) Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
- a) Geschäftsordnung
 - b) Ehrenordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Reisekostenordnung
 - e) Kinder –und Jugendordnung
 - f) Küchenbenutzungsordnung

§ 15 Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks

- (1.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszweck.
- (2.) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszweck kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 16 Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Vermögensbildung

- (1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladungsfrist zu dieser Versammlung beträgt sechs Wochen.
- (2.) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn in dieser Mitgliederversammlung Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

(3.) Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten acht Wochen mit der selben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4.) Der Kneipp-Bund e.V. und der Landesverband Berlin-Brandenburg sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

(5.) Die Mitgliederversammlung benennt im Falle der Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(6.) Bei Beendigung des Vereins durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Kneipp- und Heimatverein Buckow (Märkische Schweiz) e.V. der Kneipp-Kurstadt Buckow (Märkische Schweiz) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsneufassung wurde am 08.08.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Satzungsänderung § 13 wurde am 26.02.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 17 Datenschutz

(1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert, womit sich das Mitglied bei seiner Aufnahme ausdrücklich einverstanden erklären muss.

(2.) Jeder Betroffene hat das Recht auf:

a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

b. Berichtigung zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3.) Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Mit dem § 17 endet die Satzung.

Die Neufassung der Satzung wurde am 8.8.2012 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung der Satzung § 13 wurde am 26.2.2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderung der Satzung §1 und die Neuaufnahme §17 wurden am 10.3.2020 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beitragsordnung des Kneipp –und Heimatvereins Märkische Schweiz e.V.

(Beschlissen am 17.11.2001)

§ 1

Auf der Grundlage der Satzung des Kneipp- und Heimatvereins Märkische Schweiz e.V. wird eine neue Beitragsordnung beschlossen:

§ 2 Beiträge:

- (1.) Werktätige (Einzelperson) 25,00 €
- (2.) Werktätige (Ehepaare) 40,00 €
- (3.) Rentner Einzelperson 20,00 €
- (4.) Rentner Ehepaar 30,00 €
- (5.) Ehepaare, wo 1 Person Werktätiger und wo 1 Person Rentner sind 40,00 €
- (6.) Arbeitslose, Schüler(ab 18. Lebensjahr), Studenten 15,00 €
- (7.) Betriebe, Vereine, Stadt –und Institutionen 80,00 €
- (8.) Kindertagesstätte und Schule 50,00 €

Die Beiträge sind Jahresbeiträge.

§ 3

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. 3. des laufenden Jahres zu zahlen.

§ 4

Die Verwendung der Beiträge erfolgt für die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Finanzierung der Geschäftsstelle, für Marketingmaßnahmen und weiter in den jährlichen Haushaltsplänen enthaltenen Vorhaben.